



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.432/3-I 2/93

An das
Präsidium des Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

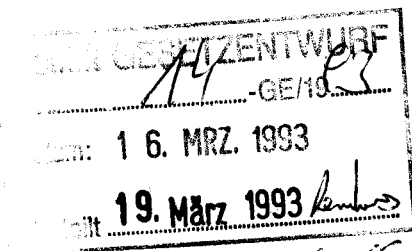
Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)



A. Gelsch-Karant

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volkszählungsgesetz 1980 und das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 geändert werden (Wahlrechtsanpassungsgesetz 1993)

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschliebung des Nationalrats vom 6. 7. 1961, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

11. März 1993

Für den Bundesminister:

R e i n d l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.432/3-I 2/93

An das
 Bundesministerium für Inneres

W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehren-
 gesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972,
 das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volks-
 zählungsgesetz 1980 und das Bundespräsidenten-
 wahlgesetz 1971 geändert werden (Wahlrechtsan-
 passungsgesetz 1993)

zu GZ 45.102/15-IV/6/93

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit
 Beziehung auf das Schreiben vom 17.2.1993 zu dem oben
 angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z 7, 15, 22, 24; Art. III Z 10; Art. IV
 Z 10; Art. VI Z 16:

1. Nach § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheits-
 strafe, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht
 anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Die
 gesonderte Anführung der Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei
 Wochen in den genannten Bestimmungen ist daher entbehrlich.

2. Wie schon nach geltender Gesetzeslage wird in den
 Regelungen der Art. I Z 22, Art. III Z 10, Art. IV Z 10
 und Art. VI Z 16 die Bestrafung durch die Verwaltungsbe-
 hörde davon abhängig gemacht, daß "darin keine strenger zu

bestrafende Handlung gelegen ist" bzw. daß "daran keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist". Einerseits sollte aber durch eine solche "Subsidiaritätsklausel" nicht erst die verwaltungsbehördliche Bestrafung, sondern schon das Zustandekommen eines verwaltungsbehördlichen Straftatbestandes ausgeschlossen sein, wenn die Tat in die Zuständigkeit der Gerichte fällt. Andererseits stellt der bloße Hinweis, daß die Tat als Verwaltungsübertretung zu bestrafen ist, "wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist," nicht sicher, daß die Verwaltungsstrafbestimmung nur dann zum Tragen kommt, wenn kein gerichtlicher Straftatbestand erfüllt ist, weil die "Strenge" gerichtlicher und verwaltungsbehördlicher Sanktionen nicht direkt vergleichbar ist und es daher im Einzelfall zu Kompetenzschwierigkeiten kommen kann.

Es wird daher vorgeschlagen, die Subsidiaritätsklausel wie folgt zu fassen: "begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet [oder nach einer anderen Verwaltungsvorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist], eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde".

11. März 1993

Für den Bundesminister:

R e i n d l

